

ZH_OBERGERICHT SB250417 vom 19. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250417

FR: ZH_OBERGERICHT SB250417 du 19 janvier 2026

IT: ZH_OBERGERICHT SB250417 del 19 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, Einzelgericht, vom

E. 1.2

Mit Präsidialverfügung vom 17. September 2025 wurde der Privatkläger zur Leistung einer Kautions verpflichtet (Urk. 46). Sein Gesuch um Erlass, eventualiter um Herabsetzung der Kautions, wurde mit Präsidialverfügung vom 23. September

- 4 - 2025 abgewiesen (Urk. 51). Am 29. September 2025 wurde der Eingang der Kautions im Betrag von Fr. 5'000.00 registriert (Urk. 54).

E. 1.3

Mit Präsidialverfügung vom 1. Oktober 2025 wurde der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären oder begründet einen Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung zu stellen (Urk. 55). Innert dieser Frist beantragte die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 13. Oktober 2025 die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils und verzichtete auf eine Anschlussberufung (Urk. 57). Der Beschuldigte liess sich nicht vernehmen. Mit Präsidialverfügung vom 4. November 2025 wurde dem Privatkläger Frist angesetzt, um seine Berufungserklärung zu verdeutlichen (Urk. 60), welcher dieser mit Eingabe vom 7. November 2025 nachkam, indem er seine Berufungserklärung präziserte (Urk. 62).

E. 1.4

Zur Berufungsverhandlung vom 19. Januar 2026 erschienen der Beschuldigte und der Privatkläger. Die Staatsanwaltschaft war vom Erscheinen dispensiert (Urk. 57; 64). Das Urteil wurde noch am selben Tag beraten und im Dispositiv an die Parteien versandt (Prot. II S. 14 ff.). 2. Berufungsumfang Der Privatkläger ficht das vorinstanzliche Urteil – mit Ausnahme der Dispositivziffer 5 betreffend die Herausgabe seiner Sonnenbrille – vollumfänglich an (Prot. II S. 10). Er beantragt die Verurteilung des Beschuldigten wegen schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB sowie die Leistung von Schadenersatz und Genugtuung (Urk. 44; 71). Damit ist einzig Dispositivziffer 5 unangefochten geblieben. In diesem Umfang ist das vorinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen, was mit Beschluss festzuhalten ist (Art. 399 Abs. 3 i.V.m. Art. 404 und 437 StPO). Im Übrigen steht der angefochtene Entscheid zur Disposition. 3. Beweisanträge 3.1. In einer am 26. November 2025 hierorts eingegangenen Eingabe stellte der Privatkläger – vom Gericht als Beweisanträge verstanden – den Antrag, drei Personen anlässlich der Berufungsverhandlung einzuvernehmen (Urk. 66). Mit

- 5 - Verfügung vom 1. Dezember 2025 wurden diese Beweisanträge abgewiesen, da die sachgerechte Beweiserhebung und die Wahrheitsfindung auch ohne die (erneute) Einvernahme dieser Personen gewährleistet seien (Urk. 67). 3.2. Mit Eingabe vom 23. Dezember 2025 (Urk. 69) stellte der Privatkläger dieselben Beweisanträge erneut. Anlässlich der Berufungsverhandlung erläuterte der Verfahrensleiter dem Privatkläger, dass über diese Beweisanträge mit dem Endentscheid befunden werde. Der Privatkläger bestätigte, abgesehen von diesen, keine weiteren Beweisanträge zu stellen (Prot. II S. 11). 3.3. Der Privatkläger beantragt die erneute Einvernahme von Herrn C._____ und Frau D._____ sowie die Identifikation und Ermittlung der von ihm als "zweiter Täter" bezeichneten Person (Urk. 69 S. 5). Da es sich dabei um dieselben Beweisanträge handelt, die bereits mit Verfügung vom 1. Dezember 2025 abgewiesen wurden, und seither keine neuen Erkenntnisse hinzugekommen sind, kann vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden (Urk. 67). Im Sinne einer Hervorhebung, was folgt: Es bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, wonach eine erneute Einvernahme von C._____ und D._____ zu neuen, relevanten Erkenntnissen führen würde. Eine Identifikation der vom Privatkläger als "zweiter Täter" bezeichneten Person ist zudem aufgrund des in den Akten befindlichen Fotos, das lediglich die obere Hälfte des Gesichts zeigt (Urk. 7/1), nicht möglich. Die Beweisanträge des Privatklägers sind daher abzuweisen. 4. Prozessuale Einwendungen des Privatklägers 4.1. Im Rahmen seiner Berufungsschrift rügt der Privatkläger verschiedene Verfahrensmängel und wirft seinen ehemaligen Rechtsvertretern und der Staatsanwaltschaft Rechtsverletzungen vor (Urk. 44 S. 5). 4.2. Zunächst macht er eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes geltend, weil entlastendes Material keinen Eingang in den Polizeirapport gefunden habe und keine ergänzenden Abklärungen vorgenommen worden seien (Urk. 44 S. 5). Worin diese Abklärungen hätten bestehen sollen, legt er indes nicht dar. Soweit er hierzu

- 6 - formelle Beweisanträge gestellt hat, kann auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden (Urk. 67). 4.3. Weiter rügt der Privatkläger eine Verletzung des Anklagegrundsatzes. Er macht geltend, die Anklageschrift sei ungenügend, da wesentliche Elemente fehlten, namentlich das Tatmotiv der Vergeltung im Zusammenhang mit einem früheren Verfahren aus dem Jahr 2019 (vgl. Urk. 3/6). Anlässlich der Berufungsverhandlung brachte der Privatkläger erneut vor, sowohl die Polizei als auch die Staatsanwaltschaft sowie die involvierten Rechtsanwälte hätten ständig versucht, das Motiv eines "organisierten Überfalls" zu verdecken, damit dieses keinen Eingang in die Akten finde (Prot. II S. 11 f.). Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten Anklagegrundsatz (Art. 9 und Art. 325 StPO) bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklage hat die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten hinsichtlich Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung möglichst kurz, aber genau zu umschreiben (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO) und die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen zu bezeichnen (Art. 325 Abs. 1 lit. g StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind (vgl. BGE 149 IV 128 E. 1.2; 147 IV 439 E. 7.2). Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Solange klar ist, welcher Sachverhalt der beschuldigten Person vorgeworfen wird, kann auch eine fehlerhafte und unpräzise Anklage nicht dazu

führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf (BGE 149 IV 128 E. 1.2; 145 IV 407 E. 3.3.2). Die nähere Begründung der Anklage erfolgt an Schranken; es ist Aufgabe des Gerichts, den Sachverhalt verbindlich festzustellen und darüber zu befinden, ob der angeklagte Sachverhalt erstellt ist oder nicht (vgl. BGE 149 IV 128 E. 1.2; 145 IV 407 E. 3.3.2; Urteile 6B_1346/2023 vom 28. Oktober 2024 E. 2.3.1; 6B_140/2021 vom 24. Februar 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).

- 7 - Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (Art. 350 Abs. 1 StPO). Das Anklageprinzip ist verletzt, wenn die beschuldigte Person für Taten verurteilt wird, bezüglich welcher die Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt, oder wenn das Gericht mit seinem Schuldspruch über den angeklagten Sachverhalt hinausgeht (Urteile 6B_1239/2021 vom 5. Juni 2023 E. 1.2; 6B_239/2022 vom 22. März 2023 E. 4.2; 6B_424/2021 vom 26. Januar 2023 E. 1.2.2; je mit Hinweisen). Ergibt das gerichtliche Beweisverfahren, dass sich das Tatgeschehen in einzelnen Punkten anders abgespielt hat als im Anklagesachverhalt dargestellt, so hindert der Anklagegrundsatz das Gericht nicht, die beschuldigte Person aufgrund des abgeänderten Sachverhalts zu verurteilen, sofern die Änderungen für die rechtliche Qualifikation des Sachverhalts nicht ausschlaggebende Punkte betreffen und die beschuldigte Person Gelegenheit hatte, dazu Stellung zu nehmen (Urteile 6B_1239/2021 vom

E. 5

% Zins seit dem 18. Juni 2022 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

- 16 -

E. 6

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 6–8) wird bestätigt.

E. 7

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 3'600.00 festgesetzt.

E. 8

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Privatkläger auferlegt. Die durch den Privatkläger geleistete Prozesskaution von Fr. 5'000.00 wird teilweise zur Deckung der ihm auferlegten Kosten des Berufungsverfahrens verwendet. Der verbleibende Betrag von Fr. 1'400.00 wird ihm zurückerstattet.

E. 9

Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.

E. 10

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an den Beschuldigten, ■ die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, ■ den Privatkläger, ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an den Beschuldigten, ■ die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, ■ den Privatkläger, ■ und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz, ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich, ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten ■ gemäss Art. 32 Abs. 1 StReG mittels Kopie

von Urk. 70.

E. 11

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000

- 17 - Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 19. Januar 2026
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. C. Maira MLaw D. Germann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.